Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Oberdreis
vom 14.08.2017

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Oberdreis hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 16,18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Sitzung am 14.08.2017 folgende Gebührensatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Allgemeines
§ 2 Gebührenschuldner
§ 3 Ortsfremdenzuschlag
§ 4 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit
§ 5 Inkrafttreten

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Gebühren für die Überlassung von Reihengrabstätten
II. Gebühren für die Überlassung von Doppelgrabstätten
III. Ausheben und Schließen der Gräber
IV. Gebühren für die Einfriedung der Grabstätten
V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen
VI. Sonstige Benutzungsgebühren
VII. Grabräumungsgebühren

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührenschuldner

1. Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:
   a) bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
   b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Ortsfremdenzuschlag

1. Für alle Personen, die zum Zeitpunkt Ihres Todes
   a) ihren ersten Wohnsitz nicht in der Ortsgemeinde Oberdreis hatten,
   b) für die kein sonstiges Recht (Vorhandensein einer Grabstelle, Ehrenbürgerschaft, etc.) geltend gemacht werden kann,
   c) die nicht nach § 2 Abs. 2 und 3 des Bestattungsgesetzes zu bestatten sind (tot aufgefundene Personen ohne festen Wohnsitz)

   ist eine zusätzliche Gebühr laut Sondervereinbarung zu den Bestattungsgebühren zu entrichten.

§ 4
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5
Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 10.12.2015 außer Kraft.

Anerkannt
Oberdreis, den **14.08.2017**

Ortsgemeinde Oberdreis

(Siegel)

(Dieter Klein-Ventur)
Ortsbürgermeister

Ausgefertigt
Oberdreis, den **17.08.2017**

Ortsgemeinde Oberdreis

(Siegel)

(Dieter Klein-Ventur)
Ortsbürgermeister

Hinweis :
Gem. § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach deren Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn
1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach der vorstehenden Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf vorgenannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Oberdreis, den **17.08.2017**

Ortsgemeinde Oberdreis

(Siegel)

(Dieter Klein-Ventur)
Ortsbürgermeister

Anlage über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Oberdreis vom 14.08.2017

I. Gebühren für die Überlassung von Reihengrabstätten

Überlassen einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene, für die Dauer der Ruhefrist

a) Überlassen einer Reihengrabstätte	500,00 €
b) Überlassen einer Rasenreihengrabstätte	500,00 €
c) Überlassen einer Urnenreihengrabstätte	500,00 €
d) Überlassen einer Urnenrasengrabstätte	500,00 €
e) Überlassen einer Urnengrabstelle in ein vorhandenes Reihengrab (jedoch Verlängerung des Nutzungsrechtes siehe II. d))	0,00 €
f) Überlassen einer Urnengrabstelle in ein vorhandenes Rasenreihengrab (jedoch Verlängerung des Nutzungsrechtes siehe II. d))	0,00 €

II. Gebühren für die Überlassung von Doppelgrabstätten

Überlassen einer Doppelgrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung die mit der ersten Belegung bzw. mit der Nutzungsgewährung fällig werden, für die Dauer der Ruhefrist

a) Überlassen einer Doppelgrabstätte je Grabstelle 500,00 €	1.000,00 €
b) Überlassen einer Urnendoppelgrabstätte je Grabstelle 500,00 €	1.000,00 €
c) Überlassen einer Urnengrabstelle in ein vorhandenes Doppelgrab (jedoch Verlängerung des Nutzungsrechtes siehe II. d))	0,00 €
d) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Nr. I Buchstaben e) und f) sowie nach Nr. II Buchstaben a) bis c) durch eine zweite oder weitere Belegung je Grabstelle und Jahr der Überschreitung des ursprünglichen Nutzungsrechtes	24,00 €

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Zum Herrichten des Grabes gehören folgende Leistungen: Abstecken, Ausheben und Verfüllen der Grabstelle einschl. der üblichen Abdeckungen des Erdreiches. Für das Herrichten der Grabstelle werden folgende Gebühren erhoben:

a)	Reihengrabstätte	350,00 €
b)	Doppelgrabstätte (1.Grabstelle)	350,00 €
c)	Doppelgrabstätte (2.Grabstelle)	400,00 €
d)	Urnenreihengrabstätte	150,00 €
e)	Urnendoppelgrabstätte (je Grabstelle)	150,00 €
f)	Rasenreihengrabstätte	350,00 €
g)	Urnenrasengrabstätte	150,00 €
h)	Urne in eine vorhandene Reihen-, Doppel- oder Rasenreihengrabstätte	150,00 €

IV. Gebühren für die Einfriedung der Grabstätten

Für die Einfriedung oder Einfassen der Grabstätten (Platteneinfassung) bzw. für die Grabpflege und Grabplatte bei Rasengräbern sind die nachfolgenden Gebühren zu entrichten. Bei Urnendoppelgrabstätten erfolgt die Abrechnung der Einfriedung (Platteneinfassung) der beiden Grabstellen mit der ersten Belegung.

In diesen Beträgen ist die Gebühr für die Lieferung, Herstellung und laufende Unterhaltung der Einfriedigung (Platteneinfassung) für die Dauer der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechtes enthalten. Sollten für das Einfassen der Grabstätte Arbeiten erforderlich werden, die erheblich über dem sonst üblichen Arbeitsumfang beim Verlegen der Platten hinausgehen, so werden diese Mehrkosten zusätzlich erhoben.

a)	Reihengrabstätte	0,00 €
b)	Doppelgrabstätte	0,00 €
c)	Urnenreihengrabstätte	300,00 €
d)	Urnendoppelgrabstätte je Grabstelle 300,00 €	600,00 €
e)	Rasenreihengrabstätte	1.350,00 €
f)	Urnenrasengrabstätte	350,00 €
g)	Grabplatte für Rasengrabstätten	450,00 €
h)	Verlängerung der Grabpflege durch die zusätzliche Beisetzung einer Urne in eine vorhandene Rasenreihengrabstätte je Grabstelle und Jahr	45,00 €

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch Gewerbliche Bestattungsunternehmen vorgenommen, die hierbei entstandenen Kosten sind von dem Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten.

VI. Sonstige Benutzungsgebühren

Für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nachfolgende Gebühren erhoben:

a)	Benutzung der Friedhofshalle	100,00 €
b)	Reinigung der Friedhofshalle	90,00 €

VII. Grabräumungsgebühren

Gebühr für die Räumung der Grabstelle nach Ablauf der Ruhefrist, die bereits beim Erwerb der Grabstelle zu entrichten ist.

a)	Reihengrabstätte	160,00 €
b)	Doppelgrabstätte	250,00 €
c)	Urnenreihengrabstätte	130,00 €
d)	Urnendoppelgrabstätte	180,00 €
e)	Rasenreihengrabstätte	30,00 €
f)	Urnenrasengrabstätte	30,00 €